# 99150046001000

Heruntergeladen am 23.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/33393/L100042

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| **Leistungsschlüssel** | 99150046001000 |
| **Leistungsbezeichnung I** | |
| **Leistungsbezeichnung II** | Apotheker/Apothekerin; Beantragung einer Approbation bei Ausbildung in einem Drittstaat |
| **Typisierung** | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| **Quellredaktion** | Bayern |
| **Freigabestatus Katalog** | unbestimmter Freigabestatus |
| **Freigabestatus Bibliothek** | unbestimmter Freigabestatus |
| **Begriffe im Kontext** | Berufszulassungsverfahren |
| **Leistungstyp** | |
| **Leistungsgruppierung** | |
| **Verrichtungskennung** | |
| **SDG-Informationsbereich** | |
| **Lagen Portalverbund** | |
| **Einheitlicher Ansprechpartner** | |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| **Fachlich freigegeben am** | 16.06.2025 |
| **Fachlich freigegen durch** | Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention |
| **Handlungsgrundlage** | http://bundesrecht.juris.de/bapo/__4.html<br>http://bundesrecht.juris.de/bapo/__4.html |
| **Teaser** | Apothekerinnen und Apotheker können eine Approbation beantragen, wenn sie die pharmazeutische Ausbildung außerhalb eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz abgeschlossen haben und in Bayern den Apothekerberuf ausüben wollen. |
| **Volltext** | Wer nach einem Studium der Pharmazie als Apotheker in Deutschland arbeiten möchte, benötigt hierfür eine spezielle Berufszulassung - die Approbation.<br><br>Die Regierung von Oberbayern erteilt die Approbation, wenn die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz abgeschlossen wurde und der Beruf in Bayern ausgeübt werden soll. |
| **Erforderliche Unterlagen** | • Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern(in beglaubigter Kopie)<br>• wenn der geführte Name von der in der Geburtsurkunde abweicht: Nachweis über eine Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde)(in beglaubigter Kopie)<br>• gültiger Identitätsnachweis (z. B. Reisepass)(in beglaubigter Kopie)<br>• lückenloser und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf(tabellarische und chronologische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten einschlägigen Erwerbstätigkeiten unter Angabe der Zeiträume (Monat/Jahr) unter Beifügung der entsprechenden Nachweise)<br>• Nachweis der StraffreiheitVorlage von Strafregisterauszügen aus allen Ländern außerhalb Deutschlands, in denen der Antragsteller/die Antragstellerin sich länger als sechs Monate |


Heruntergeladen am
23.06.2025

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | aufgehalten hat.Die Strafregisterauszüge dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.Diese Auszüge sind jeweils in beglaubigter Kopie einzureichen.<br>• Nachweise Ihrer abgeschlossenen Ausbildung (in beglaubigter Kopie)Ausbildungsnachweis wie z. B. Diplomggf. weitere landesspezifische NachweiseÜbersicht über die während des Studiums absolvierten Fächer mit Stundenzahl und Notenggf. Nachweis über abgeleistete Pflichtpraktika<br>• Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung des Heilberufs im Ausbildungs- und/oder Herkunftsstaat(in beglaubigter Kopie)<br>• ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung/"Certificate of good standing" (in beglaubigter Kopie)(Wird aus allen Ländern, in denen die Heilberufstätigkeit in den letzten fünf Jahren bereits ausgeübt wurde, benötigt. Diese Bescheinigung darf bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.)<br>• ggf. Nachweise über Tätigkeit im Heilberuf (z. B. Arbeits- und Weiterbildungszeugnisse)(im Original oder in beglaubigter Kopie)<br>• ggf. Curriculum/Studienbuch(im Original)<br>• Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse(Der Nachweis kann auf unterschiedliche Art erbracht werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter „Besondere Hinweise“.)<br>• Auf gesonderte Anforderung:Führungszeugnis der Belegart „O“, falls sich der Antragsteller/die Antragstellerin sich in der Vergangenheit bereits einmal länger als sechs Monate in Deutschland aufgehalten hat oder einen Wohnsitz in Deutschland hatte oder noch hat. In Deutschland ist dieses bei der Meldestelle des Wohnortes zu beantragen unter Angabe des Verwendungszwecks "Approbation als Apotheker/Apothekerin". Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt der Justiz direkt an die zuständige Behörde übermittelt.Es darf bei seiner Vorlage nicht älter als einen Monat sein. Ärztliches Attest (im Original) Dieses muss von einer/einem in Deutschland oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz niedergelassenen Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner oder |


Heruntergeladen am 23.06.2025

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | internistisch tätigen Ärztin/Arzt ausgestellt und unterschrieben sein und mit einem Praxis- oder Klinikstempel versehen. Sollte der Praxis- oder Klinikstempel nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist eine deutsche Übersetzung des Stempels erforderlich.Es darf bei seiner Vorlage nicht älter als drei Monate sein. |
| **Voraussetzungen** | Die Approbation ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die sich auf den erfolgreichen Studienabschluss, die persönliche und gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse beziehen.<br><br>Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Ausbildung außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes abgeschlossen haben, kann – bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen – die Approbation nur dann erteilt werden, wenn sie über einen gleichwertigen Ausbildungsstand verfügen.<br><br>Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, muss ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden. Dieser Nachweis wird durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt. |
| **Kosten** | Wenn Sie Ihre pharmazeutische Ausbildung nicht in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz erworben haben und die Gleichwertigkeit Ihres Ausbildungs- oder Kenntnisstandes zu überprüfen ist, sind für die Approbation 400 EUR zu bezahlen. Hinzu kommen ggf. Auslagen für ein Gutachten zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands oder für eine Kenntnisprüfung. |
| **Verfahrensablauf** | |
| **Bearbeitungsdauer** | |
| **Frist** | Der Antrag auf Approbation ist an keine Frist gebunden. |


Heruntergeladen am 23.06.2025

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| **weiterführende Informationen** | https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/berufsqualifikation/approbationsberufe/faq-kp-apotheker/index.html<br>https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/berufsqualifikation/approbationsberufe/faq-kp-apotheker/index.html |
| **Hinweise** | Die Erteilung der Approbation oder einer Berufserlaubnis setzt u. a. voraus, dass Sie über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die 87. Gesundheitsministerkonferenz 2014 hat sich in einem Eckpunkte-Papier darauf verständigt, welche Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache zu stellen sind und wie diese Kenntnisse nachgewiesen werden können. Danach gilt Folgendes:<br><br>1. Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen bei Antragstellern, bei denen die Genehmigungsbehörde ohne Zweifel feststellt, dass Deutsch in Wort und Schrift fließend (z.B. als Muttersprache) beherrscht wird oder der Abschluss der ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Ausbildung (Ausbildungsnachweis) in deutscher Sprache erworben wurde.<br><br>2. Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel als erbracht, wenn die oder der Antragstellende den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat.<br><br>3. Sofern der Nachweis nicht nach 1. oder 2. als erbracht gilt, gelten die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Fachsprachentests bei der Bayerische Landesapothekerkammer als nachgewiesen.<br><br>4. Fachsprachtests, die bei der Apothekerkammer oder der zuständigen Stelle eines anderen Landes absolviert |


Heruntergeladen am 23.06.2025

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | wurden, sowie Fachsprachtests von anderen Prüfungseinrichtungen werden als Nachweis anerkannt, sofern gewährleistet ist, dass die dortige Prüfung mit dem Fachsprachtest bei der Bayerische Landesapothekerkammer gleichwertig ist. Ob diese Voraussetzung im Einzelfall vorliegt, ist bei Bedarf vorab mit der zuständigen Berufszulassungsstelle zu klären. |
| **Rechtsbehelf** | verwaltungsgerichtliche Klage |
| **Kurztext** | |
| **Ansprechpunkt** | |
| **Zuständige Stelle** | |
| **Formulare** | |
| **Ursprungsportal** | BayernPortal, BayernPortal |


Heruntergeladen am
23.06.2025